Überführung des Sekundarschulverbands in die Schule der EG Signau Einführung einer durchlässigen Schule (Zyklus 3)

Anpassung der Rechtsgrundlagen

1. EG Signau

1.1 Anpassung der Rechtsgrundlagen unter Vorbehalt

Die Teilrevision des Organisationsreglements und des Schulreglements erfolgen unter dem Vorbehalt, dass der Sekundarschulverband aufgehoben wird und die ehemaligen Verbandsgemeinden der vertraglichen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Signau als Sitzgemeinde zustimmen und weitere erforderliche Beschlüsse (Kredite, Reglement Aufgabenübertragung) gutheissen.

Zudem wäre die Teilrevision des Organisationsreglements unter dem Vorbehalt zu beschliessen, dass die Stimmberechtigten an der Urne der Teilrevision des Schulreglements zustimmen (oder umgekehrt, je nachdem, über welche Vorlage die Stimmberechtigten zuerst beschliessen).

Es ist zu diskutieren, ob das neue Konstrukt nur dann zustande kommt, wenn alle Gemeinden zustimmen. Es wäre auch eine Lösung denkbar, dass das neue Konstrukt auch dann zustande kommt, wenn alle ausser einer Partnergemeinde zustimmen. Die Projektgruppe ist der Auffassung, dass die Reform nur dann zustande kommen soll, wenn alle Gemeinden und der Sekundarschulverband zustimmen. Dies ist im Vertrag und in den Rechtsgrundlagen abzubilden.

Es erscheint sinnvoll, wenn die Anpassungen aller Dokumente (OgR, Schulreglement) und die Zustimmung zur Auflösung des Sekundarschulverbands als «Paket» der Urnenabstimmung unterbreitet würden, obschon gewisse Geschäfte an der Gemeindeversammlung zu behandeln wären. Dies ist insofern zu verantworten, als die Gemeindeversammlung die verschiedenen Geschäfte nicht gestalten kann. Im Rahmen des mit den Partnergemeinden ausgehandelten Modelle ist es für die Stimmberechtigten ein Geschäft «à prendre ou à laisser». Das Amt für Gemeinden und Raumordnung vertritt auch die Auffassung, dass dieses Vorgehen rechtlich zulässig ist.

1.2 Organisationsreglement, 7. Teilrevision

Das Organisationsreglement wäre wie folgt anzupassen:

Zuständigkeit Urne a) Wahlen	 Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz) - 7 Mitglieder des Gemeinderats - 3 von 7 Mitgliedern der Bildungskommission
	- 5 Von 7 iviligiledem der bilddingskommission

d) Schulverträge	Art. 14
	Abs. 1 – 4 unverändert
	⁵ Der Gemeinderat beschliesst die Verträge mit den Partnergemein-
	den betreffend die Schule unabhängig von den daraus resultieren-
	den Kosten.
	Abs. 5 wird zu Abs. 6 (Randtitel: e) Vertretung in Gemeindeverbän-
	den

7. Teilrevision	Art. 81
	Abs. 1 – Abs. 6 unverändert
	⁷ Die Mitglieder der Schulkommission beenden ihre Amtsdauer Ende
	2026. Die Bildungskommission besteht bis zu diesem Zeitpunkt aus 7
	- 10 Mitgliedern.

Inkrafttreten	Art. 82
	Abs. 1 unverändert
	Die Änderung von Art. 3, Art. 81 Abs. 7 und Anhang I «Bil-
	dungskommission» treten auf den 1.3.2025 in Kraft.
	Die Änderung von Art. 14 tritt mit der Genehmigung durch das
	Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Anhang I	Bildungskommission
Mitgliederzahl	7
Präsidium und Mit- glied von Amtes we- gen	Vorsteher/-in Ressort Bildung
Zusammensetzung	 Präsidium 3 Mitglieder aus der Gemeinde Signau 3 Mitglieder aus den Partnergemeinden, je ein Mitglied aus den Gemeinden Bowil, Röthenbach und Eggiwil (die Partnergemeinden bestimmen ihre Vertretungen)¹
Wahlorgan	Die 3 Mitglieder aus der Einwohnergemeinde Signau werden an der Urne im Proporzverfahren gewählt.
Übergeordnete Stelle	Administrativ und Oberaufsicht: Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Gemäss Funktionendiagramm
Zuständigkeiten	Verwendung beschlossener Budget- und VerpflichtungskrediteGemäss Schulreglement
Übergangsbestim- mungen	Die Bildungskommission nimmt ihre Tätigkeit am 1.3.2025 auf und stellt dem Gemeinderat soweit erforderlich Antrag zur Umsetzung der Reform. Die Bildungskommission nimmt ab diesem Zeitpunkt die Zuständigkeiten der bisherigen Schulkommission wahr. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer (31.12.2026) im Amt. Sollte der Bestand der der Gemeinde Signau zustehenden Mitglieder unter 3 Mitglieder fallen, wählt der Gemeinderat die erforderliche Anzahl der Mitglieder für den Rest der Amtsdauer.

¹ Es wird davon ausgegangen, dass die Partnergemeinden mit den Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ressort Bildung in der Kommission vertreten sein werden

1.3 Schulreglement (Urne), Teilrevision

Das Schulreglement wäre wie folgt anzupassen:

Generell: «Schulkommission» durch «Bildungskommission» ersetzen

1	Geltungsbereich
	Das Volksschulwesen der Gemeinde Signau umfasst:
	a. unverändert
	b. sechs Jahre Primarstufe und drei Jahre Sekundarstufe I
	c. – f. unverändert
	g. aufgehoben
3	Sekundarstufe I, Durchlässigkeit (neu)
	¹ Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden teilweise
	oder durchwegs gemeinsam unterrichtet.
	² Die Bildungskommission lagt des durchlässigs Madell fast
	² Die Bildungskommission legt das durchlässige Modell fest.
13	Gemeinderat - Zuständigkeiten
	Abs. 1 – Abs. 3 unverändert
	Abs. 4 aufgehoben
	⁴ (neu) Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bildungskommission
	die Schulverordnung.
	alo conarrororanang.
14	Bildungskommission – Aufgaben und Befugnisse
	Abs. 1 unverändert
	² Sie nimmt die Aufgaben gemäss Schulverordnung und Funktionen-
	diagramm wahr.
	Abs. 3 unverändert
	Abs. 4 Bst. a – g unverändert,
	Bst. h (neu) erlässt das Funktionendiagramm;
	Bst. i (neu) beschliesst die Ausgestaltung des durchlässigen Schul-
	modells.
	Abs. 5 Bst. a – e unverändert
22	Ausführungsbestimmungen
	¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmun-
	gen zu diesem Reglement.
	Abs. 2 unverändert
23	Umsetzung neue räumliche Schulstruktur
	Abs. 1 unverändert
	² Die neue räumliche Schulstruktur laut Artikel 2 dieses Reglements
	ist so rasch als möglich umzusetzen.
24	Inkrafttreten
	Abs. 1 unverändert
	² Die Teilrevision vom 9.6.2024 (Art. 1, 3 13, 14, 22, 23 und 24) tritt
	auf den 1.3.2025 in Kraft.

1.4 Weitere Erlasse

Die EG Signau muss die folgenden Erlasse erlassen bzw. anpassen

- Schulverordnung
- Organisationsverordnung (Wechsel von Schul- zu Bildungskommission)
- Verordnung zum Personalreglement (Entschädigung Bildungskommission)
- Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und öffentlichem Grund durch Dritte
- Verordnung über den Fonds für Schulklassen und Weihnachtsbescherungen
- Reglement über die Schulzahnpflege
- Verordnung für Schülertransporte

Sekundarschulverband

Der Verband muss aufgelöst werden, was die Zustimmung der Delegiertenversammlung bedingt. Diese beantragt den Verbandsgemeinden die Auflösung. Der Verband wird aufgelöst, wenn alle Verbandsgemeinden der Auflösung zustimmen oder wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt, soweit die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne den Verband erfüllt werden können. Soweit drei der vier Verbandsgemeinden der neuen Organisation (Vertrag mit der Sitzgemeinde etc.) zustimmen, kann der Verband aufgelöst werden, auch wenn eine (Anschluss-) Gemeinde der Auflösung nicht zustimmt. Es ist indessen alles daran zu setzen, dass die nötigen Beschlüsse übereinstimmend von allen betroffenen Gemeinden gefällt werden können.

Der Auflösungsbeschluss würde unter dem Vorbehalt gefällt, dass das Sitzgemeindemodell (Vertrag mit der Gemeinde Signau) zustande kommt.

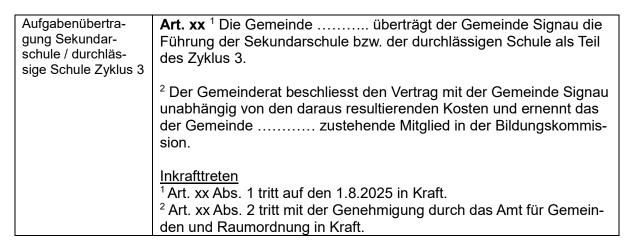
Das Organisationsreglement für den Sekundarschulverband Signau wäre wie folgt anzupassen:

Auflösung Sekun- darschulverband	Art. 68 (neu) ¹ Der Verband erfüllt seinen Zweck bis am 31.7.2025.
	² Bis zur Auflösung obliegt dem Verband nur noch dessen Liquidation und die Rechnungsablage.
	³ Der Verband wir auf den 31.12.2025 aufgehoben.
	⁴ Die Aufhebung des Verbandes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Verbandsgemeinden dem Sitzgemeindemodell (die Gemeinde Signau führt die Sekundarschule und gewährleistet an der Oberstufe (Zyklus 3) einen durchlässigen Unterricht) zustimmen.

<u>Partnergemeinden</u>

Die Partnergemeinden müssen die Aufgabe «Volksschule» mittels Reglement der Sitzgemeinde übertragen. Dazu kann die Gemeinde ein eigenes Reglement erlassen oder im Organisationsreglement einen oder zwei Artikel einfügen. Es empfiehlt sich auch eine Bestimmung, wonach der Gemeinderat ermächtigt wird, die entsprechende Vereinbarung mit der Sitzgemeinde abzuschliessen. Da der Gemeinderat ermächtigt wird, die Verträge einschliesslich der damit verbundenen Kosten zu beschliessen, muss die entsprechende Rechtsgrundlage im Organisationsreglement vorgesehen werden. In den Partnergemeinden kann das Geschäft «Auflösung des Verbandes» zusammen mit den anderen Geschäften zum neuen Modell (auch hier als Einheit) beschlossen werden. Die Partnergemeinden müssen zudem ihre Reglemente anpassen, soweit diese im Widerspruch zum neuen Modell stehen.

Reglementsbestimmung (OgR) zur Aufgabenübertragung



Die OgR-Anpassung ist vom AGR vorzuprüfen und zu genehmigen.

12.24/Projektgruppe